

Synopse zu Niedriglohnsektor-/Kombilohn-Modellen

	Begünstigter Personenkreis	Senkung der Arbeitskosten	Erhöhung der Nettoeinkommen	Betreuung/ Vermittlung	Sonstige Anreize/ Sanktionen
Vorschlag der Friedrich-Ebert-Stiftung	Alle Erwerbstätigen	Ja, durch degressiven steuerfinanzierten Beitragszuschuß zur SV im Einkommensbereich zwischen 1 500,- DM und 3 000,- DM pro Monat; Beitragsfreiheit unterhalb von 1 500,- DM/Monat; voller Leistungsanspruch der Beschäftigten bleibt erhalten – Einnahmeausfälle bei SV werden aus Steuermitteln des Bundes ersetzt. Bei Teilzeitarbeit nur anteiliger Zuschuß. Beantragung des Gesamtzuschusses durch Arbeitgeber beim Finanzamt (oder Arbeitsamt)	erhöhtes Kindergeld für Geringverdiener		Gesetzlicher Mindestlohn von 8,- DM bzw. 9,- DM pro Stunde
SPD-Antrag in der 13. Legislaturperiode (BT-Drs. 13/10850)	Zunächst Modellversuch, später alle Erwerbspersonen	Progressive Staffelung der Sozialversicherungsbeiträge, d.h. bei niedrig entlohnenden Tätigkeiten werden die Sozialversicherungsbeiträge aus Steuermitteln bezuschußt (100 %iger Zuschuß bei 10,- DM je Stunde und Auslaufen des Zuschusses bei 18,- DM je Stunde). Überweisung des gesamten Zuschusses (für Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) durch Arbeitsamt an den Arbeitgeber, der SV-Beiträge wie bisher abführt.	Ja, durch degressiven Zuschuß zum Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung analog zum Beitragszuschuß für Arbeitgeberanteil	Verbesserter Zugang von Sozialhilfempfangern zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik	Kombilohn in der Sozialhilfe
Scharpf-Modell (Zeitschrift für Sozialreform, 41. Jg. Heft 2/1995)	Alle Erwerbsfähigen	Degressiver Zuschuß zu niedrigen Stundenlöhnen aus Steuermitteln (linear abnehmend von 5,- DM Zuschuß bei 5,- DM Stundenlohn bis auf 0,- DM ab 15,- DM Stundenlohn). Zuschuß wird an Arbeitgeber bezahlt und ist steuer- und sozialabgabenpflichtig.			
Mainzer-Modell	Beschäftigte im Einkommenssegment zwischen 620,-/ 1 240,- bzw. 1 550,-/3 100,- DM (Ledige/Verheiratete)		Ja, durch einen degressiven Zuschuß zum Arbeitnehmeranteil an den SV-Beiträgen aus Steuermitteln (linear abnehmend von 100 % bei der Geringfügigkeitsgrenze auf 0 % ab 1 550,- DM Monatseinkommen). Hinzu kommt ein einkommensabhängiger Kindergeldzuschlag für Erwerbstätige (maximal 150,- DM pro Monat)		

	Begünstigter Personenkreis	Senkung der Arbeitskosten	Erhöhung der Nettoeinkommen	Betreuung/ Vermittlung	Sonstige Anreize/ Sanktionen
Blüm-Modell, 13. Legislaturperiode	Bezieher von Anschluss-Arbeitslosenhilfe	Nein, insbesondere keine Doppelförderung bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber	Ja, auf 73 bzw. 77 % des Nettoeinkommens vor Bezug der Alhi bei Aufnahme einer SV-pflichtigen Beschäftigung/Aufstockung aus Steuermitteln Anteilige Reduzierung des Aufstockungsbetrags bei Teilzeitarbeit		Ggf. gleichgerichtete Änderung bei Sozialhilfe
BDA	Bezieher von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe	Ja, durch niedrigere tarifliche Einstiegsgehälter	Ja, durch gleichzeitige Anrechnung von Erwerbseinkommen auf Alhi/Sozialhilfe in Verbindung mit höheren, nach Familiengröße gestaffelten Freibeträgen		Integration von Alhi und Sozialhilfe Kürzung der Sozialhilfe bei Ablehnung einer Beschäftigung

Nach: Bundestagsdrucksache 14/808 vom 21.04.1999: Wachsende Arbeitslosigkeit von geringqualifizierten Arbeitslosen